



SATZUNG DER BÜRGERSTIFTUNG FÜRTH

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Stiftungsmittel
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Stiferversammlung
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Vorstand
- § 10 Fachausschüsse
- § 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung
- § 12 Änderung der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
- § 13 Vermögensanfall
- § 14 Stiftungsaufsicht
- § 15 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Die Bürgerstiftung Fürth ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgerinnen und Bürgern für die Stadt Fürth. Als Instrument bürgerschaftlichen Engagements ist sie Ausdruck der Stärke und des Wachstums der Bürgergesellschaft. Sie fördert gemeinnützige Anliegen, die den Bürgerinnen und Bürgern in besonderer Weise am Herzen liegen und trägt somit zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt Fürth bei. Dabei ist sie auf die breite Unterstützung der Bürgerschaft durch persönliches und finanzielles Engagement angewiesen.

Die Bürgerstiftung Fürth bezieht sich auf die große Stiftertradition in der Stadt Fürth und nimmt sich ein Beispiel an der Jahrhunderte langen gewachsenen Struktur des Stiftungswesens in der und für die Stadt Fürth.

Die Bürgerstiftung Fürth will ein Zeichen setzen und mit Bürgern und Unternehmen in der Stadt zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen. Hierbei kommt es der Stiftung auf eine nachhaltige Entwicklung an.

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ DER STIFTUNG

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Fürth“.
- (2) Sie ist eine selbständige rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Fürth in Bayern.

§ 2 ZWECK DER STIFTUNG

- (1) (1) Zweck der Stiftung ist vorrangig die Förderung
 - a. der Bildung, Erziehung und des Sports
 - b. der Familienhilfe und -förderung
 - c. der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - d. des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens
 - e. der Verständigung und der Begegnung der Kulturen
 - f. der Völkerverständigung und daneben die Förderung
 - g. der Kunst und der Kultur
 - h. des Umwelt- und Landschaftsschutzes
 - i. des Brauchtums und der Heimatpflege
 - j. der Verschönerung des Stadtbildes
 - k. der Wissenschaft und Forschung sowie
 - l. von mildtätigen Zwecken

in der Stadt Fürth zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Fürth gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Stadt haben.

- (2) Die genannten Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

- in operativer und fördernder Projektarbeit,
- mittels Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte,
- durch Vergabe von Beihilfen und Zuwendungen und
- durch Förderung der Kooperation zwischen Einrichtungen und Organisationen, die die gleichen Stiftungszwecke fördern.

Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse der Förderung ein.

(3) Wie der Zweck im Einzelnen zu erreichen ist, bestimmen die Organe der Stiftung. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zur Stadt Fürth gewährleistet sein.

(4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung selbst aktiv werden oder ihre Mittel ganz oder teilweise anderen gemeinnützigen Organisationen zukommen lassen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig werden.

(5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stadt Fürth oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus EUR 53.500,00
(in Worten: dreiundfünfzigtausendfünfhundert Euro).

(2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind für die Stiftung oberstes Prinzip.

(3) Die Gründungstifter streben an, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen Dritter zu mehren. Dies kann durch Zustiftungen sowie durch Zuführung von Einnahmen im steuerrechtlich zulässigen Umfang erfolgen.

(4) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies in der Regel ohne spezielle Bestimmung. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Zustiftungen dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind. Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung unter Beachtung höchstmöglicher Ertragserzielung jederzeit veräußert werden. Zustifter im Sinne der Satzung können natürliche oder juristische Personen sein.

(5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der in § 2 benannten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von EUR 50.000,00 ferner mit dem Namen des Zuwendungsgebers oder einem von ihm gewählten Namen verbunden werden, sofern dieser das wünscht (Namenfonds).

(6) Unter dem Dach der Bürgerstiftung Fürth können Treuhandstiftungen errichtet werden.

§ 5 STIFTUNGSMITTEL

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens (z.B. Zinsen), Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind (z.B. Spenden), und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung. Hiervon ausgenommen sind öffentlichrechtliche Körperschaften als Stifter, wenn sie Stiftungsmittel für satzungsgemäße Zwecke der Bürgerstiftung Fürth verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.
- (4) Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Stiftungsrat. Die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten.

Die Stiftung darf zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne des Stiftungszweckes einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung im Benehmen mit dem Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 6 ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - a. die Stifternversammlung
 - b. der Stiftungsrat
 - c. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat geheim zu erfolgen. Die Mitglieder des Stiftungsrates können, sofern die wahlberechtigten Anwesenden dies einstimmig beschließen, per Akklamation gewählt werden. Sollten nicht mehr Vorschläge für den Stiftungsrat vorliegen, als Stiftungsräte zu wählen sind, so kann die Wahl in Blockabstimmung erfolgen.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 7 STIFTERVERSAMMLUNG

- (1) Der Stifterversammlung gehören alle Gründungsstifter sowie Zustifter ab einem Stiftungsbetrag in Höhe von EUR 500,00 an. Ausgewiesene Stiftergemeinschaften, die als Gruppe einen Betrag von mindestens EUR 500,00 gestiftet haben, können einen Vertreter aus ihren Reihen zur Teilnahme an der Stifterversammlung bestimmen. Die Teilnahme an der Stifterversammlung ist freiwillig. Anstelle des Stiftungsbeitrags in Geld können gleichwertige Sach- oder Dienstleistungen im Mindestwert von EUR 500,00 erbracht werden. Über die Werthaltigkeit entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch vererbbar. Die Stifter können sich jedoch in der Stifterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Vertreter kann maximal zwei Stifter vertreten. Juristische Personen müssen eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stifterversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll.
- (2) Die Stifterversammlung berät auf Antrag den Stiftungsrat und den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung endet durch Tod eines Mitgliedes, durch Rücktritt, der jederzeit möglich ist, oder durch Abberufung.
- (4) Die Stifterversammlung kann mit der Mehrheit von 3/4 der Stimmen ein Mitglied des Stiftungsrates aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (5) Die Stifterversammlung ist mindestens 1 mal jährlich vom Vorstand über die Arbeit der Stiftung zu unterrichten. Hierbei müssen die Berichte über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Jahresrechnung vorgelegt werden.
- (6) Hierfür beruft der Vorstand die Stifterversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (7) Die Stifterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Stifterversammlung dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen.
- (8) Alle Einladungen der Stiftung erfolgen schriftlich, per Fax oder E-Mail.
- (9) Die Stifterversammlung entscheidet in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Stifterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Aufgaben der Stifterversammlung sind:
 - a. die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr
 - b. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des Vorjahres
 - c. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
 - d. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Stiftungsrates.
- (11) Die Sitzungen der Stifterversammlung werden von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet, sofern die Stifterversammlung nichts anderes beschließt. Zu Beginn jeder Sitzung wird aus den Reihen der Mitglieder ein Schriftführer gewählt. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand aufzubewahren und können dort von allen Mitgliedern der Stifterversammlung eingesehen werden.

§ 8 STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal 15 natürlichen volljährigen Personen. Es soll immer auf eine ungerade Anzahl geachtet werden, um die Mehrheit bei Abstimmungen zu sichern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden in der Gründungsversammlung gewählt. Danach wird der Stiftungsrat jährlich bei Bedarf durch Zuwahl in der Stiffterversammlung auf Vorschlag der bisherigen Stiftungsräte ergänzt.

(2) Im Stiftungsrat soll ein möglichst breites gesellschaftliches Spektrum vertreten sein. Es sollen insbesondere Personen in den Stiftungsrat berufen werden, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, so wird in der darauf folgenden Stiffterversammlung ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Er wacht insbesondere über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, mindestens zwei Mal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(6) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- a. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- c. die Prüfung des Jahresabschlusses,
- d. die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel anhand der jährlich vom Vorstand aufzustellenden Projektliste (gemeinsam mit dem hierbei stimmberechtigten Vorstand), - zweckgebundene Spenden unterliegen nur bedingt der Entscheidung des Stiftungsrates - ,
- e. die Genehmigung von Ausgaben, die im Einzelfall eine Höhe von EUR 3.000,00 überschreiten,
- f. die Festlegung der Förderkriterien für Projekte Dritter,
- g. die Auswahl der stiftungseigenen Projekte sowie
- h. Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(7) Die Sitzungen des Stiftungsrates sollen mindestens zwei Mal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand der Stiftung dies verlangen. Der Vorstand wird zu allen Sitzungen mit eingeladen.

(8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder zuzüglich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(9) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Fall des § 12 vorliegt. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, Email oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(10) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrates und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(11) Die Stifterversammlung kann aus wichtigem Grund mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Mitglied des Stiftungsrates abwählen. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung, an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

(12) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören z.B. Geschäftsführung, Erstellung der Berichte, Kassengeschäfte, Erledigung von Korrespondenz, Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam, wobei ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sein muss. Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

(4) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat binnen vier Wochen schriftlich Kenntnis zu geben.

(5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung und führt den Stiftungszweck aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Vergabe der Stiftungsmittel nach Entscheidung durch den Stiftungsrat,
- b. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich seiner Anlage im Sinne des Stiftungszweckes und deren Überwachung,
- c. der Ausbau des Stiftungsvermögens durch Gewinnung von Zustiftungen,
- d. die Erarbeitung und Aufnahme von Vorschlägen für die Schwerpunkte der jährlichen Stiftungsaktivitäten (Projektvorschlagsliste),
- e. die Erfüllung der Verpflichtungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aller Genehmigungs-, Anzeige- und Vorlagepflichten,
- f. die Festlegung der konkreten Ziele, Prioritäten sowie des Konzeptes der Projektarbeit gemäß den Stiftungszwecken,
- g. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
- h. die Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat mindestens 2 Mal im Jahr über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung,
- i. die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen der Stiftung und über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er erstellt eine ständig zu aktualisierende Projektliste mit Fördergegenstand und Fördermitteln, sowie eine Projekt- Vorschlagsliste für zukünftige förderwürdige Projekte, aus welcher der Stiftungsrat neue Projekte auswählt. Des Weiteren hat er am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(7) Der Vorstand ist Ansprechpartner für eventuell innerhalb der Stiftung entstehende Arbeitskreise oder Fachgremien und unterstützt diese in ihrer Arbeit.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

(9) Mitglieder des Vorstandes können entweder ehrenamtlich oder aber auch hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung hierüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

§ 10 FACHAUSSCHÜSSE

(1) Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Stiftungsrat bei Bedarf Fachausschüsse einrichten, z.B. für

- a. Projektarbeit (Entwicklung von Projektideen, Auswahl und Durchführung der Projekte),
- b. Mittelbeschaffung (Entwicklung von Konzepten für die Betreuung von Zustiftern und Spendern, Durchführung von Sammelaktionen),
- c. Öffentlichkeitsarbeit (Entwicklung von Marketingkonzepten, Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen, Betreuung der Homepage).

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes, sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes oder des Stiftungsrates.

(3) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Jahresbericht über Tätigkeiten und Mittelverwendung der Stiftung zu erstellen.

(3) Der Stiftungsrat und die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Erfüllung des Stiftungszweckes eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.

(4) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 12 ÄNDERUNG DER SATZUNG, UMWANDLUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 STIFTUNGSAUFSICHT

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung vom Mittelfranken in Kraft.